



Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung 2025

an das Gemeinde- bzw. das Legislativorgan gemäss den massgebenden Bestimmungen (Gemeindeversammlung, Gemeindeparlament, Parlament, Delegiertenversammlung, Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden) der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung 2025 der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr 2025 sowie dem Anhang, einschliesslich der Erläuterungen zur Rechnungslegung – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigelegte Jahresrechnung 2025 den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und Gemeindeverordnung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt und Gemeindeverordnung) und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung» durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Das Exekutivorgan gemäss den massgebenden Bestimmungen (Gemeindeordnung, Statuten oder Anstaltserlass: Gemeinderat, Gemeindevorstand, Stadtrat, Schulpflege, Vorsteherchaft, Betriebskommission, Verwaltungsrat) ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die in der Finanzberichterstattung enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sowie unsere dazugehörigen Berichte. Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck. Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen – sobald sie verfügbar sind – zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortlichkeit des Exekutivorgans für die Jahresrechnung

Das Exekutivorgan gemäss den massgebenden Bestimmungen (Gemeindeordnung, Statuten oder Anstaltserlass: Gemeinderat, Gemeindevorstand, Stadtrat, Schulpflege, Vorsteherchaft, Betriebskommission, Verwaltungsrat) ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt und Gemeindeverordnung) und für die internen Kontrollen, die das Exekutivorgan als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzenden beeinflussen

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem Prüfungshinweis 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsvorschriften sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Exekutivorgan gemäss den massgebenden Bestimmungen (Gemeindeordnung, Statuten oder Anstaltserlass: Gemeinderat, Gemeindevorstand, Stadtrat, Schulpflege, Vorsteherschaft, Betriebskommission, Verwaltungsrat) und mit dem Finanzpolitischen Kontrollorgan gemäss den massgebenden Bestimmungen (Rechnungsprüfungskommission, Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission), unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

- keine

Empfehlung

Wir empfehlen dem zuständigen Gemeinde- bzw. Legislativorgan gemäss den massgebenden Bestimmungen (Gemeinde, Statuten oder Anstaltserlass) der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil, die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Dielsdorf, 17.03.2026

Verwaltungsrevisionen AG

Mario Trevisan

18. März 2026

Qualified Electronic Signature by : SwissSign

Fachmann Finanz- und Rechnungswesen
Prüfungsleitung

Jens Hennig

18. März 2026

Qualified Electronic Signature by : SwissSign

Diplom-Kaufmann (lic.oec.)

20	Querschnittsaufgaben und Support	2026-368
20.12	Finanz- und Rechnungswesen, Controlling	
20.12.16	Revisionen	

Revisionsberichte 2026

Jahresrechnung 2025

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Gestützt auf § 144 des Gemeindegesetzes führte die Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, eine Prüfung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen auf der Basis von Stichproben nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen durch. Die jeweilige Prüfungstiefe wurde aufgrund des Risikos festgelegt.

Antrag

Die Gesamtschulpflege verabschiedet den Bericht der finanztechnischen Prüfstelle vom 17. März 2026 zur Jahresrechnung 2025.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 147 des Gemeindegesetzes erstattet die Prüfstelle dem Gemeindevorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung.

Erwägungen

Hinweise und Empfehlungen im Bericht zur Jahresrechnung 2025 sind anlässlich der Schlussbesprechung mit den zuständigen Stellen besprochen worden. Die Verwaltungsrevisionen AG als Prüfstelle empfiehlt, die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Die Gesamtschulpflege nimmt das Prüfungsurteil und die Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung 2025 zur Kenntnis.

Beschluss:

1. Die Gesamtschulpflege verabschiedet den Bericht der finanztechnischen Prüfstelle vom 17. März 2026 zur Jahresrechnung 2025.
2. Gegen diesen Entscheid der Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, Postfach, 8953 Dietikon schriftlich und mit begründetem Antrag Rekurs erhoben werden. Der vorliegende Entscheid ist beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

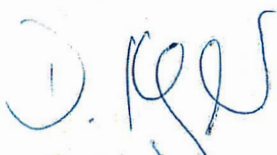
Revisionsberichte 2026: Jahresrechnung 2025

2026-368

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Finanzvorständin, Carmen Rainone;
- Bezirksrat Dietikon;
- RPK, Herrn Erwin Bühler, Oetwil an der Limmat;
- Rechnungsführungsstelle;
- Schulverwaltung, Publikation;
- Ad acta 20.12.16.

Für die Primarschulpflege



Daniela Kugler
Präsidentin



Barbara Heinis
Co-Leiterin Schulverwaltung

Versand: 21. April 2026